

Aufmerksamkeit zu widmen, da ja auch in deren Auswahl sich die Auffassung der Kanzlei am besten und reinsten erkennen lassen wird. Nur einmal wird im ersten Theile neben Theophanu die Grossmutter Adelheid (D. 34, 987 Mai 20) und einmal die Schwester des Kaisers Sophia (D. 66, 990 August 4) erwähnt. Die erstere Thatsache besprechen wir in anderem Zusammenhange, im zweiten Falle erklärt sich die Nennung der Sophie dadurch, dass sie eben in dem begnadeten Kloster Gandersheim Nonne war, und es scheint mir nur eine Bestätigung meiner Auffassung der Formel zu sein, dass dies Fräulein ebenso wie in DO. II. 214 seinen Platz neben der Mutter fand, während die Aebtissin Gerbirg in den zweiten Theil der Formel verwiesen wurde.

In diesem zweiten Theile ist die Zahl und der Wechsel der angeführten Personen viel grösser. Die vorwaltende Stellung des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald kommt nicht allein in der Zahl, sondern auch in der inhaltlichen Bedeutung ihrer Interventionen zu Tage. Nur noch Heinrich von Baiern nimmt anscheinend eine ihnen gleichartige Stellung ein, insofern er in Urkunden für Empfänger genannt wird, die nicht seiner herzoglichen Gewalt unterstanden, und gegenüber den andern Herzögen als Haupt der Seitenlinie des Kaiserhauses und durch seine Beziehungen zum Liudolfingischen Stammlande einen Vorrang behauptet¹. Die andern Intervenienten, ob Herzöge, Bischöfe oder Grafen, sind entweder auf den Einzelfall oder auf die Grenzen ihres Machtbereiches eingeschränkt. Wir erkennen also in diesem zweiten Theile auch hinsichtlich der Personen die ursprüngliche und normale Form der Intervention. Wird diese für sich allein nur ausnahmsweise und auch in der Zeit verwendet, da Theophanu in Italien weilte, wird sie dagegen regelmässig in Verbindung mit der Fürbitte der Kaiserin gebracht und doch wieder von dieser gesondert, so wird man darin mehr als eine zufällige stilistische Besonderheit sehen und wohl daran denken dürfen, dass diese Formel ihre häufige Verwendung dem Bestreben verdankt, für vorhandene Verhältnisse einen geeigneten Ausdruck zu finden.

Wenn diese Vermuthung richtig ist, so müssen die Formeln der Urkunden in Einklang mit dem Bilde stehen, das wir von der Handhabung der Regierungsgewalt in den ersten Zeiten des Königs Otto III. zu gewinnen vermögen.

1) Kehr S. 433, Anm. 2.